

dürfen¹⁾ und als Patrizius hat er im Jahre 1080 den Erzbischof Wibert zum Gegenpapst erhoben.²⁾

Es ist in der Forschung mit Recht hervorgehoben, daß die verwickelte Vorgeschichte dieses Amtes die verschiedenen Theorien, die im 11. Jahrhundert über den Patriziat aufgestellt wurden, zu keiner klaren Begriffsbestimmung hat kommen lassen.³⁾ Auch der Verfasser der Leoprivilegien hat keine genaue Vorstellung von der Stellung des Patrizius. Auf der einen Seite ist ihm bekannt, daß der Patriziat eine römische Würde ist, die nach seiner Ansicht das Volk von Rom zu vergeben hat. Er bringt ihn fälschlicherweise in Zusammenhang mit der Lehre von der Gewaltübertragung und glaubt, daß die Römer ihre Gewalt nicht nur dem Kaiser, sondern auch einem Patrizius übertragen haben, „da es schwer war, das Volk immer zu versammeln und alle Stimmen der Großen und Kleinen zu berücksichtigen“.⁴⁾ Diese Begründung, die er für die Übertragung gibt, hat in gewisser Hinsicht in dem um 1030 entstandenen Graphia-Libellus ihre Parallele. Dort heißt es, daß der Patrizius der zweite Würdenträger des Reiches nach dem Kaiser ist, dem sich dieser zur Seite setzt, da es ihm zu schwer ist, das Herrscheramt allein auszuüben. Die Aufgabe des Patrizius ist es nach dieser Schrift, für das Reich zu sorgen, Schützer der Kirche und der Armen zu sein.⁵⁾ Diese Idee

1) So heißt es im Abschiedsschreiben an Gregor, Die Briefe Heinrichs IV. hg. von C. Erdmann (Deutsches Mittelalter 1, Leipzig 1937) S. 15 Nr. 11: omne tibi papatus ius, quod habere visus es, abrenuntio atque a sede urbis, cuius mihi patriciatus deo tribuente et iurato Romanorum assensu debetur, ut descendas edico.

2) Daß Heinrich in Brigen als Patrizius gehandelt hat, geht hauptsächlich aus dem Liber de unitate ecclesiae conservanda hervor, lib. II c. 6 (Libelli 2, 217): consentiente pariter et agente Heinricho et eodemque patricio Romanae ecclesiae sei Wibert gewählt; vgl. auch c. 21 (S. 238): Wigberdus per suffragium Heinrichi regis eiusdemque Romani patricii est ordinatus; vgl. Meyer v. Knorau Jb. 3, 294.

3) Schramm a. a. O. S. 229.

4) S. 667 Z. 37 ff.

5) Bei seiner feierlichen Einsetzung sagt der Kaiser zu ihm . 20, Schramm Renovatio 2, 103: nobis nimis laboriosum esse videtur, concessum nobis a deo ministerium me solum procurare. Quocirca te nobis adiutorem facimus et hunc honorem concedimus, ut ecclesiis dei et pauperibus legem facias et ut inde apud altissimum iudicem rationem reddas; auf den Zusammenhang mit unserer Stelle hat bereits Schramm 1, 235 f. verwiesen.